

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

17.06.2011

Geschäftszeichen:

III 22-1.19.15-47/11

Zulassungsnummer:

Z-19.15-1387

Antragsteller:

Schneider Electric GmbH

Gothaer Straße 29

40880 Ratingen

Geltungsdauer

vom: **31. März 2011**

bis: **31. März 2016**

Zulassungsgegenstand:

Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT"

der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und sechs Anlagen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung
Nr. Z-19.15-1387 vom 20. Juni 2006.



I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Anwendung der Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT", als Bauart der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9¹. Die Abschottungen der Stromschienensysteme dienen zum Schließen von Öffnungen in inneren Wänden und Decken nach Abschnitt 1.2.1, durch die elektrische Leitungen nach Abschnitt 1.2.3 hindurchgeführt wurden, und verhindert für eine Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten die Übertragung von Feuer und Rauch durch diese Öffnungen.
- 1.1.2 Die Abschottungen der Stromschienensysteme bestehen im Wesentlichen aus einem sog. Brandschutzblock aus werkseitig vorgefertigten Brandschutzbauplatten und Mineralfaserplatten sowie aus einem Fugenschluss. Die Abschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.
- 1.1.3 Die Dicke der Abschottungen der Stromschienensysteme muss mindestens 65 cm betragen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock darf in mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton sowie in mindestens 20 cm dicke Decken aus Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton jeweils mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2² eingebaut werden (s. Abschnitt 3.1.1).
- 1.2.2 Die Abmessungen der zu verschließenden Bauteilöffnung müssen den Abmessungen des hindurch zu führenden Stromschienenverters mit Brandschutzblock entsprechen.
- 1.2.3 Die Abschottungen der Stromschienensysteme dürfen zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Stromschienen folgende Bedingungen erfüllen³:
- Die Stromschienen müssen aus isolierten Aluminium- oder Kupfer-Leitern und aus einer Abdeckung aus Stahlblech bestehen.
 - Die Abmessungen der Stromschienen müssen den Angaben der Anlage 1 entsprechen.
 - Die Stromschienen müssen senkrecht zur Bauteiloberfläche angeordnet sein.
 - In jeder Bauteilöffnung darf nur ein Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock angeordnet sein.
- 1.2.4 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie Kabel oder Rohrleitungen aller Arten dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Abschottung in anderen Bauteilen – z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist, oder in leichten Trennwänden – oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar.

¹ DIN 4102-9:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Leitungsanlagen und die Zulässigkeit von Leitungsdurchführungen bleiben unberührt.

Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.

Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.

Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung der Brandschutzblöcke "KV0-...A9" und "KT0-...A9"

2.1.1 Brandschutzbauplatten

2.1.1.1 Für die Brandschutzbekleidung des Schienenverteilerelements sind mindestens 25 mm dicke und 60 cm lange Silikat-Brandschutzbauplatten "PROMATECT-H" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-MPA-E-00-643 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Die Höhe und Breite der Brandschutzbauplatten muss entsprechend der Größe des Schienenverteilerelements den Angaben der Anlagen 2 und 3 entsprechen. Die zweilagig anzuordnenden Brandschutzbauplatten sind untereinander mit Stahldrahtklammern oder Spanplattenschrauben zu befestigen, wobei der Abstand der Befestigungspunkte maximal 100 mm betragen darf. Die Außenlänge des Brandschutzblocks muss mindestens 65 cm betragen (s. Anlagen 4 und 5).

2.1.1.2 Die zweigeteilten stirnseitigen Abdeckplatten der Brandschutzblöcke bestehen aus o. g. Brandschutzbauplatten und müssen Aussparungen gemäß dem hindurch zu führenden Schienenverteilerelement enthalten (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.2 Mineralfaserplatten

Zum Ausfüllen der seitlichen Hohlräume innerhalb des Brandschutzblocks zwischen Schienenverteilerelement und Brandschutzbekleidung müssen Streifen von mindestens 60 cm Länge und aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ Mineralfaserplatten verwendet werden. Die Nennrohdichte der Mineralfaserplatten muss 150 kg/m³ betragen; ihr Schmelzpunkt muss mindestens 1000 °C nach DIN 4102-17⁵ betragen. Die Mineralfaserplatten müssen im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN EN 13162⁶ entsprechen (s. Anlagen 2 und 3).

2.1.3 Einbausatz

Der Brandschutzblock darf in Form eines Einbausatzes aus den Bauprodukten der Abschnitte 2.1.1 und 2.1.2 hergestellt werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Bauprodukte nach Abschnitt 2.1 sind die Bestimmungen des Abschnitts einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Einbausätze zur Herstellung der Brandschutzblöcke

Jede Verpackung der Einbausätze zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und ggf. zusätzlich sein Beipackzettel oder seine Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ DIN 4102-17:1990-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Schmelzpunkt von Mineralfaser-Dämmstoffen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung

⁶ DIN EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1387

Seite 5 von 8 | 17. Juni 2011

Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Außerdem muss jeder Einbausatz für Brandschutzblöcke und ggf. jede dazugehörige Verpackung einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Einbausatz für Brandschutzblock "KVO-...A9" oder "KT0-...A9" (mit Kennzeichnung für die Größe und den Typ)
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.15-1387
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.2 Kennzeichnung der Abschottungen der Stromschienensysteme

Jede Abschottung der Stromschienensysteme nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist vom Verarbeiter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Abschottung des Stromschienensystems "Canalis KV" oder "Canalis KT" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach Zul.-Nr.: Z-19.15-1387
- Name des Herstellers der Abschottungen der Stromschienensysteme (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung des Stromschienensystems am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Der Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss dem Verarbeiter eine Anleitung für den Einbau der Abschottung der Stromschienensysteme zur Verfügung stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Art und Mindestdicken der Bauteile, in die die Abschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Abschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Anweisungen zum Einbau der Abschottung und zu notwendigen Abständen,
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen. Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Einbausätze für Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten



Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle der Einbausätze für Brandschutzblöcke soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung, dass für die Herstellung der Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock ausschließlich die in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Baustoffe verwendet werden,
- Prüfung der Abmessungen und der Beschaffenheit der Einbausätze für Brandschutzblöcke mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für den Entwurf

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Abschottungen der Stromschienensysteme dürfen in

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1⁷, aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder Porenbeton-Bauplatten nach DIN 4166⁹ oder
- Decken aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045⁸ oder aus Porenbeton gemäß DIN 4223¹⁰ und nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung

eingebaut werden.

Die Wände und Decken müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Sturz oder die Decke über der Abschottung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen sein, dass die Abschottung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

7	DIN 1053-1	Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
8	DIN 1045	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)
9	DIN 4166	Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten (in der jeweils geltenden Ausgabe)
10	DIN 4223	Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton – Teil 1: Herstellung, Eigenschaften, Übereinstimmungsnachweis (in der jeweils geltenden Ausgabe)



Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-19.15-1387

Seite 7 von 8 | 17. Juni 2011

- 3.1.3 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss mindestens 20 cm betragen. Abweichend davon darf der Abstand bis auf 10 cm reduziert werden, sofern die zu verschließende Bauteilöffnung sowie die benachbarten Öffnungen oder Einbauten nicht größer als 20 cm x 20 cm sind.

Abweichend davon darf der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten mindestens 10 cm betragen.

3.2 Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock

Durch die zu verschließende Bauteilöffnung darf jeweils ein Stromschienenverteiler mit Brandschutzblock nach Abschnitt 2.1 hindurchgeführt werden. Es ist der jeweils zum Schienenverteilerelement passende Brandschutzblock zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3).

3.3 Halterungen (Unterstützungen)

- 3.3.1 Bei Durchführung von Stromschienenverteilern durch Wände und Decken sind die ersten Halterungen (Unterstützungen) der Stromschienenverteiler beidseitig der Wand in einem Abstand ≤ 30 cm bzw. oberhalb der Decke ≤ 350 cm (gemessen von der Bauteiloberfläche) anzuordnen (s. Anlagen 4 und 5). Die Halterungen müssen in ihren wesentlichen Teilen nichtbrennbar (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁴ sein.

- 3.3.2 Bei Deckeneinbau ist der Brandschutzblock gegen vertikales Abrutschen zu sichern (s. Anlage 5).

- 3.3.3 Die Befestigung der Stromschienen muss so ausgebildet sein, dass im Brandfall eine zusätzliche mechanische Beanspruchung der Abschottung nicht auftreten kann.

4 Bestimmungen für die Ausführung**4.1 Belegung der Abschottung des Stromschienensystems**

Vor dem Verschluss der Restöffnung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob die Belegung der Abschottung des Stromschienensystems den Bestimmungen der Abschnitte 1.2.3, 1.2.4 und 3.2 entspricht.

4.2 Einbau des Stromschienenverteilers mit Brandschutzblock

- 4.2.1 Vor der Herstellung der Abschottungen der Stromschienensysteme müssen die Laibungen der Bauteilöffnungen gereinigt und entstaubt werden.

- 4.2.2 Der Einbausatz zur Herstellung der Brandschutzblöcke nach Abschnitt 2.1 ist an einem Schienenverteilerelement nach Abschnitt 1.2.3 zu befestigen (s. Anlagen 4 und 5).

- 4.2.3 Der Brandschutzblock muss – bei Wandeinbau horizontal hochkant oder horizontal flach – in die Bauteilöffnung so eingesetzt werden, dass der Brandschutzblock mittig eingebaut ist (s. Anlage 5).

- 4.2.4 Bei Deckeneinbau muss der Brandschutzblock deckenunterseitig so arretiert sein, dass die Abschottung im Brandfall funktionstüchtig bleibt (s. Abschnitt 3.3.2).

- 4.2.5 Die äußeren Fugen des Brandschutzblocks bzw. die Fugen zwischen dem Schienenverteilerelement und den stirnseitigen Brandschutzbauplatten sind mit Gips zu verspachteln (s. Anlagen 2 und 3).

- 4.2.6 Die Restöffnung zwischen den Bauteillaibungen und dem Brandschutzblock ist mit einem mineralischen Mörtel in Bauteildicke hohlraumfüllend zu verschließen (s. Anlage 5).

4.3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Abschottungen der Stromschienensysteme (Zulassungsgegenstand) herstellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bestätigt, dass die von ihm ausgeführten Abschottungen der Stromschienensysteme den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 6). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.



4.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Abschottungen der Stromschiensysteme sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

5 Bestimmungen für Nutzung

Bei jeder Ausführung der Abschottungen der Stromschiensysteme hat der Unternehmer (Verarbeiter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Abschottungen auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Abschottungen stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäß Abschnitt 4.3.

Juliane Valerius
Referatsleiterin



Zulässige Installationen

Stromschienensystem "Canalis KV" nach Abschnitt 1.2.3:

Canalis-Schienensystem Typ	Außenabmessungen (b x h)	Abmessungen Leitermaterial	Anzahl Leiter
KVA-20/31	60 x 44	Al - 40 x 1,2 / 3	4
KVC-20/31		Cu - 40 x 0,8 / 2	
KVA-40/50	60 x 71	Al - 67 x 2 / 3	4
KVC-40		Cu - 67 x 1,3	
KVA-63/80	60 x 114	Al - 110 x 2 / 3	4
KVC-63/80		Cu - 67 x 3 / 110 x 2	

Stromschienensystem "Canalis KT" nach Abschnitt 1.2.3:

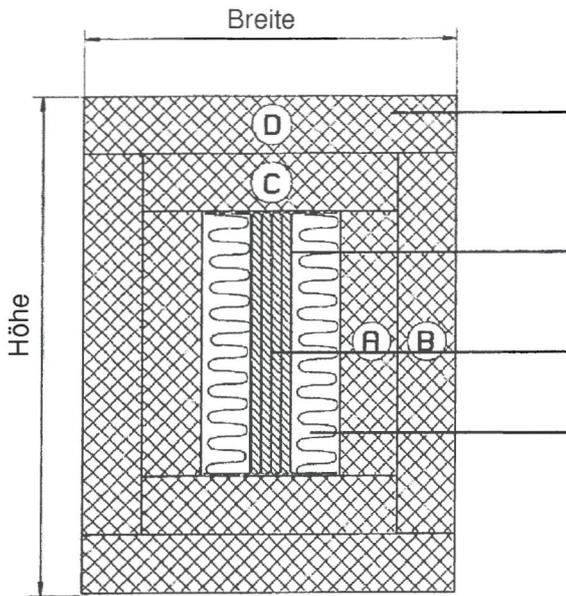
Canalis-Schienensystem Typ	Außenabmessungen (b x h)	Abmessungen Leitermaterial	Anzahl Leiter
KTA-1000	140 x 104	Al - 100 x 6	4
KTC-1350		Cu - 100 x 6	
KTA-1250	140 x 124	Al - 120 x 6	4
KTC-1600		Cu - 120 x 6	
KTA-1600	140 x 164	Al - 160 x 6	4
KTC-2000		Cu - 160 x 6	
KTA-2000	140 x 204	Al - 200 x 6	4
KTC-2500		Cu - 200 x 6	
KTA-2500	140 x 244	Al - (120 x 6) x 2	4
KTC-3000		Cu - (120 x 6) x 2	
KTA-3000	140 x 324	Al - (160 x 6) x 2	4
KTC-4000		Cu - (160 x 6) x 2	
KTA-4000	140 x 404	Al - (200 x 6) x 2	4
KTC-5000		Cu - (200 x 6) x 2	



Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Übersicht der Installationen

Anlage 1



Schnittdarstellung

PROMATECT-H-Platten

Abmessungen Brandschutzblock: B x H (s. Tabelle)
 Länge: 650 mm

Schienenverteiler Typ KV

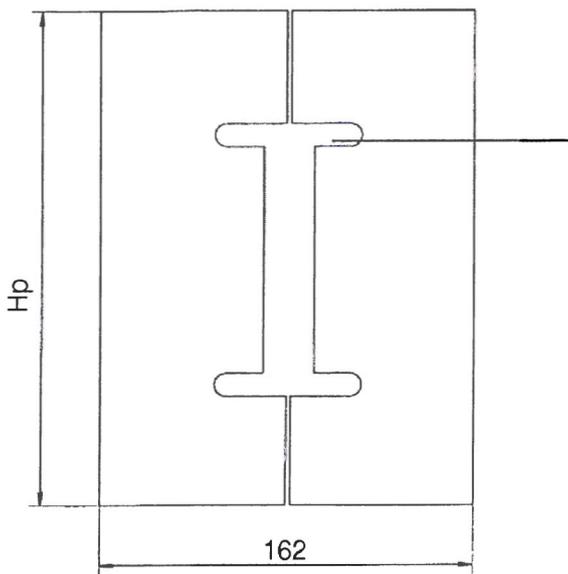
Gehäuse Stahlblech 1,5 mm dick, lackiert
 Abmessungen: b x h (s. Anlage 1)

Leiter aus Aluminium oder Kupfer

Abmessungen und Anzahl der Leiter: (s. Anlage 1)

Mineralfaserplatten

gemäß Abschnitt 2.1.2
 in den seitlichen Hohlräumen



Stirnseitige Abdeckplatten

(Deckelplatten) nach Abschnitt 2.1.1.2

Fugen nach Einbau mit Gips verspachteln



Brandschutzblock für "Canalis KV"

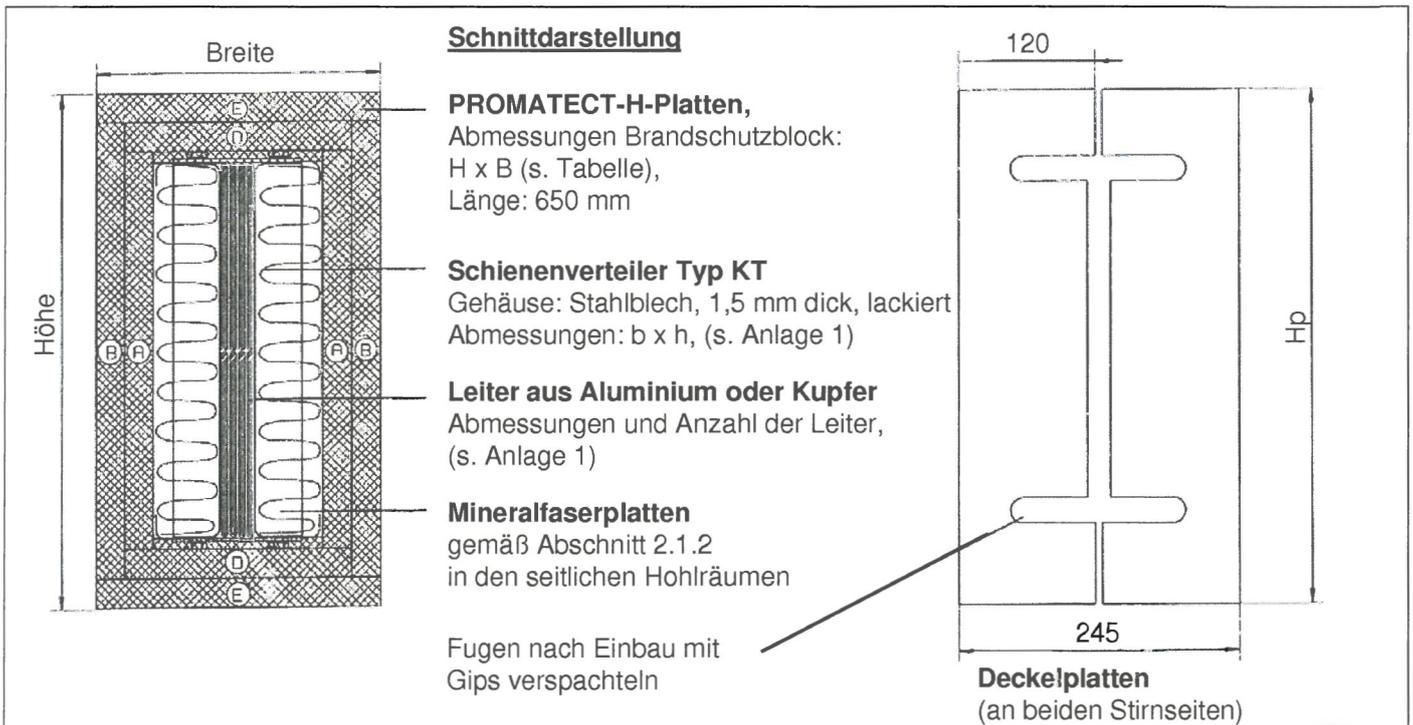
Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Hp	Bestellbezeichnung Brandabschottung	Außenabmessung Brandschutzblock (B x H)
KVA-20/31 KVC-20/31	44	46x600x25	71x600x25	112x600x25	162x600x25	146	KV0-31A9	162 x 146
KVA-40/50 KVC-40	71	73x600x25	98x600x25	112x600x25	162x600x25	173	KV0-63A9	162 x 173
KVA-63/80 KVC-63/80	114	116x600x25	141x600x25	112x600x25	162x600x25	216	KV0-80A9	162 x 216

Maße in mm

Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Schienenverteiler "Canalis KV" mit Brandschutzblock "KV0-...A9"

Anlage 2



Brandschutzblock für "Canalis KT"

Canalis Typ	Hs	Platte A	Platte B	Platte C	Platte D	Platte E	Hp	Bestell- bezeichnung Brand- abschottung	Außenab- messung Brand- schutz- block (B x H)
KTA1000 KTC1350	104	124x600x 25	174x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	224	KT0-13A9	245 x 224
KTA1250 KTC1600	124	144x600x 25	194x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	244	KT0-16A9	245 x 244
KTA1600 KTC2000	164	184x600x 25	234x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	284	KT0-20A9	245 x 284
KTA2000 KTC2500	204	224x600x 25	274x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	324	KT0-25A9	245 x 324
KTA2500 KTC3200	244	264x600x 25	314x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	364	KT0-30A9	245 x 364
KTA3200 KTC4000	324	344x600x 25	394x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	444	KT0-40A9	245 x 444
KTA4000 KTC5000	404	424x600x 25	474x600x2 5	145x600x 10	195x600x 25	245x600x 25	524	KT0-50A9	245 x 524

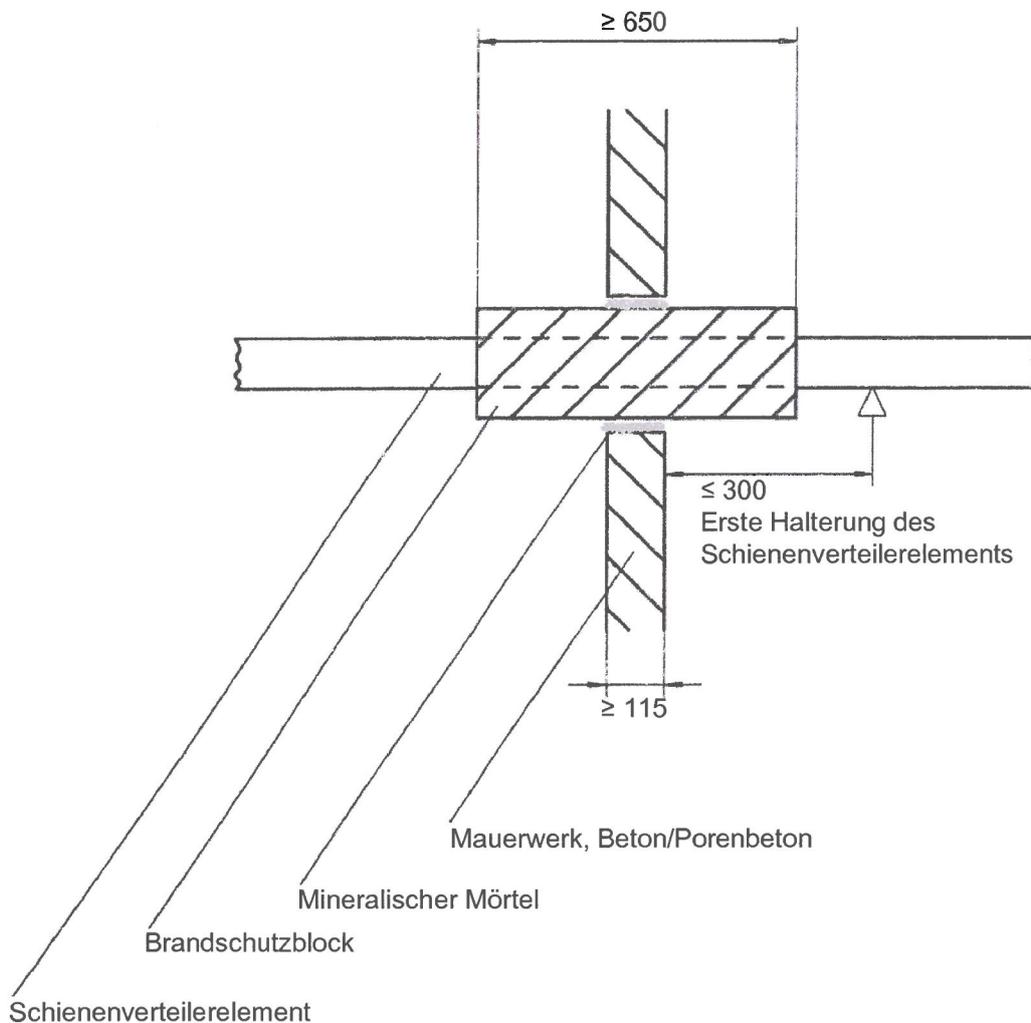
Maße in mm

Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT"
 der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Schienenverteiler "Canalis KT" mit Brandschutzblock "KT0-...A9"

Anlage 3

Wandebau

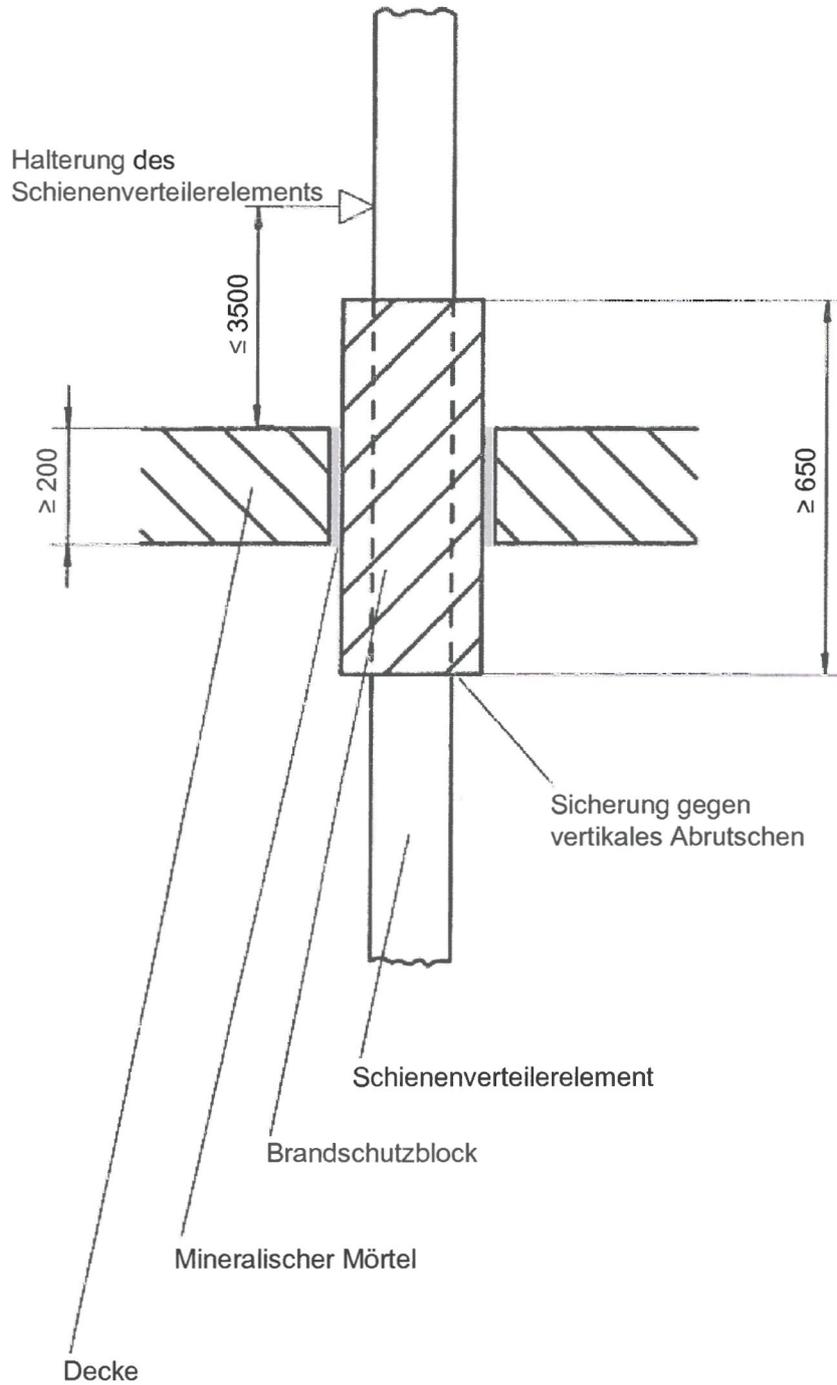


Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT" der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Wandabschottung

Anlage 4

Deckeneinbau



Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Deckenabschottung

Anlage 5

MUSTER

Übereinstimmungsbestätigung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die
Abschottung des Stromschienensystems
(Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:

.....
.....

Baustelle bzw. Gebäude:

.....
.....

Datum der Herstellung:

.....

Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Abschottung des Stromschienensystems**:

S.....

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Abschottung des Stromschienensystems** der Feuerwiderstandsklasse S..... zum Einbau in Wänden* und Decken* der Feuerwiderstandsklasse F..... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.15-..... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z. B. Formteile, Rahmen bzw. Einbausatz) entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....

(Ort, Datum)

.....

(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)



Abschottungen der Stromschienensysteme "Canalis KV" und "Canalis KT"
der Feuerwiderstandsklasse S 90 nach DIN 4102-9

Übereinstimmungserklärung

Anlage 6